

Reto Mantz

**Seminar: Rechtsfragen des Internet**

# **Rechtsfragen von Open Source**

Dr. Johann Bizer / Prof. Dr. Spiros Simitis

**Sommersemester 2002**

Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

## Literaturverzeichnis

- Brückner, Lothar  
Kapitalismus oder Informationsgesellschaft?!  
<http://www.pds-sachsen.de/ag/MF/h2916.htm>  
(zitiert als: Brückner,  
Informationsgesellschaft)
- Doherty, Sean  
The Law and Open Source Software  
<http://www.networkcomputing.com/1222/1222ws1.html>  
Oktober 2001  
(zitiert als: Doherty, Law and OSS)
- Eckert, J.  
Woigk, T.  
Haftung im Umfeld von Open Source  
<http://ig.cs.tu-berlin.de/w2001/ir1/referate1/k27/ir1-ref1-k27.pdf>  
Dezember 2001  
(zitiert als: Eckert/Woigk)
- Fromm, Friedrich Karl  
Nordemann, Wilhelm  
Urheberrecht – Kommentar  
9. Auflage, Stuttgart u.a., 1998  
(zitiert als: Fromm/Nordemann-[Bearbeiter])
- Gomulkiewicz, Robert W.  
How Copyleft uses License Rights to succeed in the Open Source Software Revolution and the Implications for Article 2b  
in: Houston Law Review 2002, S. 179  
<http://www.2bguide.com/docs/HCUL.doc>  
(zitiert als: Gomulkiewicz, HLR 2002, 179)
- Haberstumpf, Helmut  
Handbuch des Urheberrechts  
2. Auflage, Neuwied/Kriftl, 2000  
(zitiert als: Haberstumpf)
- Hoeren, Thomas  
Rechtsfragen des Internet  
Köln, 1998  
(zitiert als: Hoeren)
- Hoeren, Thomas  
Sieber, Ulrich  
Handbuch Multimedia-Recht  
München, 1998  
(zitiert als: Hoeren/Sieber-[Bearbeiter])
- Hoeren, Thomas  
Queck, Robert  
Rechtsfragen der Informationsgesellschaft  
Berlin, 1999  
(zitiert als: Hoeren/Queck-[Bearbeiter])
- Hubmann, Heinrich  
Rehbinder, Manfred  
Urheber- und Verlagsrecht  
8. Auflage, München, 1995  
(zitiert als: Hubmann/Rehbinder)

- Hüppelshäuser, Nicolas  
Die GNU General Public License und  
deutsches Recht  
<http://www.ifross.de/Fremdartikel/seminararbeit.pdf>  
Februar 2001  
(zitiert als: Hüppelshäuser)
- Jaeger, Till  
Einmal GPL, immer GPL?  
[http://www.ifross.de/ifross\\_html/art8.html](http://www.ifross.de/ifross_html/art8.html)  
(zitiert als: Jaeger, GPL)
- Jaeger, Till  
Zwang zur Freiheit – Freie Software als  
Ausweg aus dem Lizenzterror  
in: c't – Zeitschrift für Computertechnik,  
8/2000, S. 120  
(zitiert als: Jaeger, c't 8/2000, 120)
- Jaeger, Till  
Ohne Verantwortung?  
[http://www.ifross.de/ifross\\_html/art3.html](http://www.ifross.de/ifross_html/art3.html)  
(zitiert als: Jaeger, Ohne Verantwortung?)
- Kilian, Wolfgang  
Heussen, Benno  
Computerrechtshandbuch  
17. Ergänzungslieferung, München, 2001  
(zitiert als: Kilian/Heussen-[Bearbeiter])
- Köhler, Markus  
Arndt, Hans-Wolfgang  
Recht des Internet  
3. Auflage, Heidelberg, 2001  
(zitiert als: Köhler/Arndt)
- Lutterbeck, Bernd  
Sicherheit in der Informationstechnologie und  
Patentschutz für Softwareprodukte – ein  
Widerspruch?  
<http://www.sicherheit-im-internet.de/download/Kurzgutachten-Software-patente.pdf>  
Dezember 2000  
(zitiert als: Lutterbeck)
- Merten, Stefan  
Nehmen statt Kaufen  
<http://www.oekonux.de/texte/nehmen.html>  
2000  
(zitiert als: Merten)
- Metzger, Axel  
Jaeger, Till  
Open Source Software und deutsches  
Urheberrecht  
in: GRUR Int. 1999, S. 839  
(zitiert als: Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999,  
839)

- Metzger, Axel  
Frei ab 18 Jahre – Rechtssituation  
Minderjähriger bei GPL-Projekten  
[http://www.ifross.de/ifross\\_html/art7.html](http://www.ifross.de/ifross_html/art7.html)  
(zitiert als: Metzger, Frei ab 18)
- Moglen, Eben  
Free Software Matters: Enforcing the GPL, I  
<http://moglen.law.columbia.edu/publications/lu-12.html>  
(zitiert als: Moglen, GPL I)
- Moglen, Eben  
Free Software Matters: The Public's Business  
<http://moglen.law.columbia.edu/publications/lu-09.html>  
(zitiert als: Moglen, Public's Business)
- Omsels, Hermann-Josef  
Open Source und das deutsche Urheber- und  
Vertragsrecht  
<http://www.ifross.de/Fremdartikel/Festschriftbeitrag.PDF>  
(zitiert als: Omsels, OSS und UrheberR)
- O'Reilly, Tim  
Schlüsse aus der Open-Source-Software-  
Entwicklung  
in: Telepolis 13.7.1999  
<http://www.heise.de/tp/deutsch/special/wos/6433/1.html>  
(zitiert als: O'Reilly, Telepolis 13.7.1999)
- Palandt, Otto (Begr.)  
Bassenge, Peter  
Diederichsen, Uwe  
Thomas, Heinz  
u. a.  
Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar  
61. Auflage, München, 2002  
(zitiert als: Palandt-[Bearbeiter])
- Rehbinder, Manfred  
Urheberrecht  
11. Auflage, München, 2001  
(zitiert als: Rehbinder)
- Schack, Haimo  
Urheber- und Urhebervertragsrecht  
2. Auflage, Tübingen, 2001  
(zitiert als: Schack)
- Schricker, Gerhard  
Urheberrecht – Kommentar  
2. Auflage, München, 1999  
(zitiert als: Schricker-[Bearbeiter])
- Schulze, Martin  
Debian - Das Projekt, die Distribution, ...  
Vortrag auf dem LinuxTag 2001  
<http://hydra.linuxtag.uni-kl.de/~spindler/talks/Schulze/index.pdf>  
(zitiert als: Schulze, Debian)

Siepmann, Jürgen

Lizenz- und haftungsrechtliche Fragen bei der kommerziellen Nutzung von Freier Software  
in: JurPC, 163/1999

<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990163.htm>

(zitiert als: Siepmann)

Speichert, Horst

Haftungsrisiko Open Source Software? - Eine Erörterung der rechtlichen Fragen zu OSS

<http://www.medienkultur-stuttgart.de/thema02/2archiv/news6/mks6OSS.htm>

(zitiert als: Speichert, OSS)

Strömer, Tobias H.

Online-Recht

2. Auflage, Heidelberg 1999

(zitiert als: Strömer)

## Inhaltsverzeichnis

Rechtsfragen von Open Source .....	1
A. Einleitung .....	1
I. Definition von Open Source .....	2
II. Historische Entwicklung .....	3
III. Aktuelle Erscheinungsformen von Open Source .....	5
1. Lizenzen .....	5
2. GNU General Public License (GPL) .....	6
IV. Grenzbereiche zwischen Open Source und Recht .....	7
B. Rechtliche Einordnung von Open Source .....	7
I. Verbreitungsformen von Open Source .....	7
II. Rechtliche Einordnung - Vorfragen .....	8
Beziehung Autor – Nutzer .....	8
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	9
2. Urheberrecht, Konstruktion der Übertragung .....	9
III. Rechtliche Einordnung einzelner Aspekte .....	11
1. Anwendbarkeit deutschen Rechts .....	11
a. Allgemeines Privatrecht .....	11
b. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	12
c. Urheberrecht .....	12
2. Vereinbarkeit der GPL mit §§ 305ff BGB (ehemals AGBG) und dem UrhG .....	12
a. GPL als AGB? .....	13
b. Wirksame Einbeziehung der GPL .....	13
(1) Allgemeines .....	13
(2) Zumutbarkeit der Kenntnisnahme .....	14
aa. Hinweis und Beigabe in einer Datei .....	14
bb. Sprache der Lizenz .....	15
(3) Ergebnis .....	16
c. Gültigkeit der Bestimmungen der GPL .....	16
(1) Urheberrechtliche Verpflichtungen .....	16
aa. Zukünftige Verbreitung unter der GPL .....	16
bb. Umfang der Verfügung über Urheberrechte .....	16
cc. Pflicht zur Namensnennung .....	18
dd. Neue Nutzungsarten .....	18
(2) Beschränkung der Gewährleistung und Haftung .....	19
(3) Ergebnis .....	20
3. Umfang der Gewährleistung und Haftung für Open Source Software .....	20
a. Gewährleistung für Open Source Software .....	20
b. Haftung für Open Source Software .....	21
c. Haftung und Gewährleistung beim Erwerb einer Distribution .....	22
d. Freiwillige Haftungsübernahme .....	23
4. Folgen der Nichtbeachtung der GPL .....	23
C. Beispielsfälle .....	24
I. Erweiterung bzw. Veränderung der GPL .....	24
II. Weitergabe als eigenes Programm .....	26
III. Versehentliche Verbreitung als Freeware .....	27
IV. Modifikation von Open Source .....	27
D. Fazit .....	28

## Rechtsfragen von Open Source

### A. Einleitung

Die Verwertung geistigen Eigentums ist Grundbestandteil unserer Rechts- und Werteordnung und durch diese gedeckt und geschützt. Dem Erschaffer geistigen Guts wird das Recht garantiert, seine Arbeiten nach eigenem Belieben zu nutzen und zu verwerten und andere von der Nutzung einzubeziehen oder sie von ihr auszuschließen.<sup>1</sup>

Dieser Schutz gilt uneingeschränkt (von der Diskussion um Softwarepatente abgesehen<sup>2</sup>) auch für Software und damit zusammenhängende Computerprodukte.<sup>3</sup>

Sie haben zur Folge, dass für Computerprogramme in verschiedensten Konstellationen ein Entgelt zu entrichten ist, sei es in Form eines Kaufpreises oder im Rahmen von mietähnlichen, Werkherstellungs- oder Dienstverträgen.

Mit diesem Grundsatz wurde schon früh durch die Hersteller von sogenannter „Freeware“ gebrochen, die ihre Programme frei und kostenlos der Allgemeinheit zur Verfügung stellten.

Einen wirklichen Paradigmenwechsel stellt jedoch erst der Ansatz dar, nicht nur das fertige Produkt freizustellen, sondern auch den Quelltext des Programms auf dem aktuellen Stand sowie z.B. das Recht, das Programm weiter zu verbreiten. Dadurch kann der Benutzer das Programm nicht allein, wie es ist, nutzen, sondern hat zusätzlich die Möglichkeit, es zu erweitern, anzupassen und für andere Zwecke zu verwenden. Der Hersteller eines Programms verzichtet damit weitgehend oder gänzlich auf seine diesbezüglichen Rechte. Er bietet anderen Programmierern die

---

<sup>1</sup> Moglen, GPL I.

<sup>2</sup> Zur daraus folgenden Rechtsunsicherheit insbesondere für Open Source Projekte siehe <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/wos/6747/1.html>.

<sup>3</sup> Software fällt grundsätzlich auch unter das Urheberrecht, vgl. §§ 69a ff; Siepmann, Abs. 56; Haberstumpf, Rn. 122; Boehme-Neßler, S. 223; Hoeren/Queck-Zscherpe, S. 192; wobei auf die Problematik etwa der Gestaltungshöhe bzw. der „kleinen Münze“ hier nicht eingegangen wird, vgl. dazu z.B. Hoeren/Queck-Zscherpe, S. 192.

Gelegenheit, aus seinem Quelltext zu lernen,<sup>4</sup> mit ihm in Diskurs über die veröffentlichten Produkte zu treten und so sowohl für sich selbst als auch für die Allgemeinheit, der ein möglicherweise weiterentwickeltes, verbessertes Produkt zu Verfügung gestellt werden kann, Neuerungen und Fortschritte zu erarbeiten.

Zwar kennt unsere Rechtsordnung einen solchen Verzicht auf die Verwertung bzw. Nutzung eigenen Eigentums, z.B. in Form von Spenden, vorrangig ist jedoch die finanzielle Nutzung eigener Errungenschaften. Open Source und die verwertungsorientierte Grundhaltung unseres Wertesystems verfolgen demnach grundsätzlich verschiedene Ansätze.

Es ist somit zu klären, welche Implikationen unsere Rechtsordnung auf Open Source und die damit verbundenen Fragen hat, wo und wie sich Open Source in das bestehende Rechtssystem einfügt, welche Reibungspunkte bestehen und wie diese ausgeglichen werden können.

### ***1. Definition von Open Source<sup>5</sup>***

Was nun ist eigentlich Open Source und inwiefern unterscheidet es sich von anderen Distributionsmöglichkeiten von Software?

Die wörtliche Übersetzung von Open Source ist „quelloffen“, was zunächst einmal bedeutet, dass der Quelltext des Programms offen zugänglich ist und entweder dem Programm beiliegt oder der Benutzer ihn jederzeit erlangen kann.<sup>6</sup> Normalerweise liegen Programme direkt im (für menschliche Leser) nicht verständlichen Maschinencode vor, nur diesen kann der Computer ausführen. Anhand des Quelltextes, eine für „Eingeweihte“ verständliche Repräsentation eines Programms,<sup>7</sup> kann man durch einen sogenannten Compiler (Übersetzer) diesen Maschinencode erzeugen oder aber mit einem Interpreter den Quelltext quasi-

---

<sup>4</sup> Merten, 3.2.

<sup>5</sup> Vgl. auch <http://www.opensource.org/docs/definition.html> bzw. in Deutsch <http://www.opensource.org/docs/osd-german.html>.

<sup>6</sup> Der Ersteller von Open Source Software muss anbieten, den Quelltext auf einem Medium per Post zu versenden; Ziffer 3b GPL; <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#DistributeWithSourceOnInternet>.

<sup>7</sup> Gomulkiewicz, HLR 2002, 179 (181).

„direkt“ ausführen. Dadurch ist es dem Nutzer möglich, vor der Übersetzung in den Maschinencode auch Veränderungen am Quelltext vorzunehmen und so Programme anzupassen oder zu verbessern.

Open Source bedeutet jedoch weit mehr. Für die Weitergabe von Open Source Software müssen bestimmte Lizenzbestimmungen eingehalten werden. Diese sind im Wesentlichen:

- Freie Weitergabe: Die Weitergabe darf nicht durch eigene Lizenzbestimmungen, wie z.B. Lizenzabgaben, eingeschränkt werden.
- Freier Quellcode: Der Quellcode muss entweder dem Programm direkt beiliegen oder aber jederzeit zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt werden.
- Veränderungen: Veränderungen müssen erlaubt sein.
- Rechtsübergang: Die Rechte an der Software müssen an alle übergehen, die die Software erhalten.
- Die Weitergabe darf nur unter Beigabe der enthaltenen Lizenz erfolgen;<sup>8</sup> Software, die einmal Open Source ist, muss auch weiterhin frei bleiben.<sup>9</sup>

Es ist somit festzuhalten, dass Open Source gerade **nicht** vollkommen frei ist, sondern genannte Punkte zu beachten sind, wenn man Open Source selbst weitergibt. Open Source impliziert für den Anwender Rechte **und** Pflichten.

## **II. Historische Entwicklung**

Die Entwicklung von Open Source wurde 1984 durch das GNU-Projekt begründet.<sup>10</sup> Der Erfinder von GNU, Richard Stallmann, entschied sich, Software zu entwickeln, die es ermöglichte, zwar weiter unter dem Betriebssystem Unix zu arbeiten, aber gleichzeitig ohne Auflagen durch Softwarefirmen verbreitet werden konnte. Ziel war es, ein zu Unix kompatibles, komplett freies System zu entwickeln. Seine Idee umschrieb er mit dem Kürzel

---

<sup>8</sup> GPL, Ziffer 1.

<sup>9</sup> Jaeger, GPL; Jaeger, c't 8/2000, 120f.

<sup>10</sup> <http://www.gnu.org/gnu/thegnuproject.html>.

GNU, was für „GNU's not Unix“<sup>11</sup> steht und andeuten sollte, dass ein Konkurrenzprodukt zu Unix angestrebt wurde. Seit 1984 sind viele Programme durch das GNU-Projekt entwickelt worden, zu denen schließlich Linux als „Kernsystem“ (Kernel) hinzustieß.<sup>12</sup>

Das GNU-Projekt prägte den Begriff „Free Software“. Dabei wird im Gegensatz zum amerikanischen „Copyright“ die Bezeichnung „Copyleft“ verwendet, um auszudrücken, dass die Software zwar nicht durch das Copyright eingeschränkt ist, aber dennoch Pflichten für den Nutzer mit sich bringt.

Der Begriff Open Source an sich ist nicht allgemeingültig und wird erst seit 1998 verwendet. Abgeleitet ist die 1998 veröffentlichte Open Source-Definition von der „Debian Free License“.<sup>13</sup> Initiiert wurde die Begriffsbildung durch die Ankündigung von Netscape, den harten Browser-Konkurrenzkampf dadurch zu bestreiten, den eigenen Quellcode freizugeben und damit tausende engagierte Programmierer in die Entwicklung einzubinden. Im „Debian Social Contract“ ist die Grundphilosophie von Open Source am deutlichsten erkennbar: Open Source ist zu 100 Prozent frei erhältlich und wird in erster Linie für den Benutzer, nicht für die Hersteller, gemacht. Es beruht auf einem Geben **und** Nehmen (der neue Code wird wieder freigegeben).

Die Begriffe Open Source und Free Software sind in der Folge praktisch deckungsgleich, heute wird vielfach „Open Source“ mit „Free Software“ gleich gesetzt.

Den rechtlichen Rahmen von Open Source bildet die „GNU General Public License“<sup>14</sup> (GPL). Sie stellt die wichtigste Lizenz für freie Software dar.

---

<sup>11</sup> Die Verwendung des Kürzels in der Bedeutung wird „rekursives Akronym“ genannt.

<sup>12</sup> Vgl. Debian-Homepage (<http://www.debian.org>), auf der darauf hingewiesen wird, dass Linux zwar den Kernel bildet, die Systemtools jedoch dem GNU-Projekt entstammen, daher die Benennung des Systems als „GNU/Linux“.

<sup>13</sup> [http://www.debian.org/social\\_contract.html#guidelines](http://www.debian.org/social_contract.html#guidelines), Juni 1997.

<sup>14</sup> <http://www.gnu.org/copyleft/gpl.html>.

### **III. Aktuelle Erscheinungsformen von Open Source**

Open Source Software ist zunächst fast unbemerkt in wichtige Bereiche des täglichen Lebens vorgedrungen.

Auch wenn man keine Open Source Software verwendet, so beruht doch ein Großteil des Internet auf freien Komponenten<sup>15</sup> wie dem Webserver Apache<sup>16</sup> oder der Mailweiterleitungssoftware Sendmail.<sup>17</sup>

Durch die weite Verbreitung des Betriebssystems Linux<sup>18</sup> und der sich verbessernden Benutzbarkeit durch grafische Benutzeroberflächen macht sich Open Source mittlerweile auch beim „normalen“ Nutzer deutlich bemerkbar. Viele haben Linux als Zweitsystems eingerichtet, um dessen Vorteile gegenüber dem Standardsystem nutzen zu können.

Auch von politischer Seite erfährt Open Source immer mehr Unterstützung, was sich z.B. an der Forderung nach Einsatz von Linux im Bundestag,<sup>19</sup> durch einzelne Parteien<sup>20</sup> oder der Anregung der Förderung von Open Source durch die „Lutterbeck-Studie“ zeigt.<sup>21</sup>

Die Rahmenbedingungen, unter der diese Software verbreitet wird, sind sehr unterschiedlich.

#### **1. Lizenzen**

Es gibt verschiedenste Lizenzen, mit denen man konfrontiert wird, wenn man sich mit Open Source Software beschäftigt.

Exemplarisch seien hier genannt:

- Debian Free Software Guidelines<sup>22</sup>
- Mozilla Public License<sup>23</sup>

---

<sup>15</sup> O'Reilly, Telepolis 13.7.1999.

<sup>16</sup> <http://www.apache.org>; vgl. Merten, 2.1.

<sup>17</sup> <http://www.sendmail.org>.

<sup>18</sup> Vgl. [http://www.id.ethz.ch/Aktuell/Veranstaltungen/IDForum/990416\\_folien/stevens/sld005.htm](http://www.id.ethz.ch/Aktuell/Veranstaltungen/IDForum/990416_folien/stevens/sld005.htm), <http://www.informationweek.de/index.php3?/channels/channel17/000210na.htm>, <http://www.linux.org>.

<sup>19</sup> <http://www.bundestux.de>.

<sup>20</sup> So z.B. <http://heise.de/newsticker/data/wst-07.09.01-003/>; Brückner, Informationsgesellschaft.

<sup>21</sup> Lutterbeck, S. 7; vgl. auch Moglen, Public's Business.

<sup>22</sup> [http://www.debian.org/social\\_contract#guidelines](http://www.debian.org/social_contract#guidelines).

- OpenBSD Copyright Policy<sup>24</sup>
- Sun Public License<sup>25</sup>

Diese Lizenzen entsprechen der GPL nicht, unterscheiden sich aber meist nur in einigen Punkten von ihr bzw. setzen andere Akzente. Es ist genau zu beachten, was die verwendete Lizenz dem Nutzer erlaubt und was sie verbietet. Die BSD-Lizenzen verzichten z.B. auf die zwingende Weitergabe des Quelltextes.

Zwischen den Verfechtern der verschiedenen Lizenzen gibt es Auseinandersetzungen, welches die geeignetste Lizenz ist, oder zumindest, inwiefern die einzelnen Lizenzen übereinstimmen. Deutlich zeigt es sich bei der Debian-Distribution, wo offene Diskussionen darüber geführt werden, ob Programme in die Distribution aufgenommen werden sollen.<sup>26</sup> Die Aufnahme wird abgelehnt, wenn die auf das Programm anzuwendende Lizenz nicht in allen Punkten mit der Debian License übereinstimmt. Es wird versucht, die Einbeziehung „nicht-freier“ Software in die Distribution zu verhindern. Zumindest werden Pakete, die nicht mit der Lizenz vereinbar sind, in einer klar gekennzeichneten Sektion „non-free“ aufgelistet.

## 2. GNU General Public License (GPL)

Die wichtigste, bekannteste und am weitesten verbreitete Lizenz ist weiterhin die GNU General Public License,<sup>27</sup> die hier zur Behandlung der rechtlichen Fragen von Open Source herangezogen wird.

Ziel der GPL ist der Schutz und die Weiterentwicklung von Programmen, bei denen sich der Autor entschieden hat, sie als Open Source zu veröffentlichen. Dies zeigt sich deutlich durch die

---

<sup>23</sup> <http://www.mozilla.org/MPL/MPL-1.1.html>.

<sup>24</sup> <http://www.openbsd.org/policy.html>.

<sup>25</sup> <http://www.netbeans.org/about/os/spl.html>.

<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang interessante Diskussion:

<http://www.debian.org/News/weekly/2000/18/index>,

<http://slashdot.org/article.pl?sid=00/06/09/1217220&mode=nested>,

<http://lists.debian.org/debian-devel/2000/debian-devel-200006/msg00215.html>;

vgl. auch Schulze, Debian, S. 6.

<sup>27</sup> Zur Geschichte der GPL s. [http://www.free-soft.org/gpl\\_history/](http://www.free-soft.org/gpl_history/).

genannte Verpflichtung zur Wiederveröffentlichung von Veränderungen, also Freigabe des modifizierten Quelltextes.<sup>28</sup>

#### ***IV. Grenzbereiche zwischen Open Source und Recht***

Wo treffen Open Source und Recht aufeinander?

Zunächst ist zu klären, wie deutsche Kunden mit Open Source in Kontakt kommen, wie dies rechtlich einzuordnen ist, ob überhaupt deutsches Recht auf Open Source Produkte anwendbar ist, welche Regeln für Software im allgemeinen gelten und ob sich Unterschiede in der Behandlung von Open Source und „nicht-freier“ Software ergeben.

Im Besonderen könnten hier allgemeines Vertrags-, Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- und Patentrecht sowie die verschiedenen Haftungsmöglichkeiten der Rechtsbereiche einschlägig sein.

Dabei ist die Frage zu beantworten, ob Open Source und speziell die genutzten Lizenzen mit deutschem Recht vereinbar sind, inwieweit sie im Lichte des deutschen Rechts auszulegen sind, und welche Möglichkeiten Autoren und Nutzer von Open Source haben, Rechtsklarheit und Verbindlichkeit auch im Rahmen des deutschen Rechts zu erreichen.

### **B. Rechtliche Einordnung von Open Source**

#### ***I. Verbreitungsformen von Open Source***

Der Kontakt eines deutschen Nutzers mit Open Source kann grundsätzlich auf unterschiedliche Weise erfolgen. Die wichtigsten sind:

- Kauf einer Distribution: Der Nutzer kauft im Laden eine Sammlung von Programmen, die größtenteils oder ausschließlich Open Source sind und der GPL unterstehen. Der Preis dieser Distributionen, die meist mehrere tausend Programme enthalten, bewegt sich im Bereich von ca. 50 €.
- Herunterladen oder Kopieren einer Distribution: Anstatt eine Distribution komplett zu kaufen, lädt sich der Anwender diese

---

<sup>28</sup> S.o. A.I.

ganz oder in Teilen herunter bzw. kopiert sie sich z.B. von Bekannten.

- Herunterladen oder Kopieren von einzelnen Programmen oder Programmpaketen: Es werden nur einzelne Programme heruntergeladen oder kopiert und installiert.
- Nutzung von Open Source im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages, bei dem ein Dienstleister Rechner und System aufsetzt und wartet.<sup>29</sup>

## **II. Rechtliche Einordnung - Vorfragen**

Fraglich ist zunächst, wie die unterschiedlichen Verbreitungsformen einzuordnen sind und welches Rechtsverhältnis begründet sein könnte.

Dafür wird zunächst zugunsten der GPL von ihrer Gültigkeit ausgegangen.<sup>30</sup>

### **Beziehung Autor – Nutzer**

Abgesehen von der Konstellation, dass der Anwender ein Distributionspaket gegen Zahlung eines Preises erwirbt, wird regelmäßig kein persönlicher Kontakt zwischen dem Hersteller der Software und dem „Kunden“ bestehen.<sup>31</sup> Nur in diesem speziellen Fall wird ein klar ersichtlicher Vertrag, hier ein Kaufvertrag bzw. ein gemischter Vertrag,<sup>32</sup> zwischen den Parteien geschlossen.

Die Folgen sowie der Umfang dieses Vertrages und die sich daraus ergebenden Rechte des Kunden werden später behandelt.

Entscheidend ist die Verbindung zwischen Hersteller, also Autor oder Urheber einer Open Source Software, und dem Nutzer der Software.

---

<sup>29</sup> Da sich die Rechtslage zwischen Anbieter und Kunden in diesem Fall größtenteils nach der konkreten Vertragsgestaltung richtet, wird nur am Rande darauf eingegangen.

<sup>30</sup> Eingehende Erläuterung siehe unten B.III.2.

<sup>31</sup> Siepmann, Abs. 81.

<sup>32</sup> S. u. B.II.b.

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Autor einer Software wird dieser, wenn er das wünscht, die Open Source Lizenz beilegen.<sup>33</sup> Für veränderte Open Source Software ist diese Einbeziehung verpflichtend.<sup>34</sup>

Die Verwendung von Bedingungen und Pflichten, die an die Nutzung oder den Erwerb geknüpft sind, stellt eine Sammlung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach §§ 305ff BGB dar.<sup>35</sup> Dabei ist zwischen der Verfügung und dem schuldrechtlichen Vertragsteil zu unterscheiden, bei dem AGB Bestandteil werden können. Es ist somit zu untersuchen, ob die GPL als AGB zu behandeln sind, ob und in welchem Umfang sie gültig sind und welche Folgen sich daraus für den durch die GPL gewünschten Erfolg<sup>36</sup> ergeben.

## 2. Urheberrecht, Konstruktion der Übertragung

Abgesehen von eventuellen Einschränkungen der Gültigkeit der GPL, erlaubt sie jedem Nutzer, das Programm zu nutzen, zu kopieren und zu verändern.<sup>37</sup> Die Einräumung dieser Erlaubnis ist normalerweise dem Urheber des Programms vorbehalten, folglich werden seine Rechte tangiert.

Nach dem UrhG hat der Urheber von Werken, darunter fallen im Grundsatz auch Softwareprogramme,<sup>38</sup> das ausschließliche Recht, über die Nutzung, Verwertung und Weitergabe seiner Werke zu bestimmen.<sup>39</sup> Im anglo-amerikanischen Recht ist das „Copyright“ als Pendant zum kontinental-europäischen Urheberrecht zu sehen.<sup>40</sup> Es beinhaltet jedoch nur Rechte des Urhebers bezüglich der Vervielfältigung oder Verbreitung, mithin die hauptsächlich verwertungsbezogenen Rechte.<sup>41</sup> Da das deutsche Urheberrecht

---

<sup>33</sup> So auch in der Präambel der GPL.

<sup>34</sup> S.o. A.I.

<sup>35</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (849); Palandt, § 1 AGBG Rn. 2.

<sup>36</sup> Präambel der GPL.

<sup>37</sup> GPL, Ziffer 1, 2.

<sup>38</sup> S.o. A.

<sup>39</sup> Schack, Rn. 4.

<sup>40</sup> Jaeger, c't 8/2000, 120.

<sup>41</sup> Jaeger, c't 8/2000, 120; Hoeren/Sieber-Klages, Nr. 32, Rn. 8; vgl. Kilian/Heussen-Heussen, Nr. 21, Rn 12.

nach §§ 12ff UrhG ein sogenanntes Persönlichkeitsurheberrecht ist, und diese Rechte gemäß § 29 S. 2 UrhG nicht übertragen werden können, gestaltet sich die Übertragung im deutschen Recht anders, als sie die Schöpfer der GPL vor Augen hatten.

Im deutschen Recht wird die in der GPL genannte Verfügung über die Rechte des Nutzens, Weitergebens und Veränderns gemeinhin in die Einräumung eines Nutzungsrechts an der Software umgedeutet.<sup>42</sup>

Der Anwender einer Software erwirbt somit ein Nutzungsrecht, das ihm erlaubt, diese zu nutzen, weiterzugeben und zu modifizieren. Nach herrschender Auffassung ist die unentgeltliche Einräumung dieses Rechts, das der Autor auch gegen Entgelt anbieten könnte,<sup>43</sup> als Schenkung nach § 516 I BGB zu werten.<sup>44</sup> Diese steht jedoch unter einer auflösenden Bedingung i.S.d. § 158 II BGB, die auflösende Bedingung wird erfüllt, wenn die Bestimmungen der GPL nicht eingehalten werden.<sup>45</sup> Zwar wäre denkbar, das Nutzungsrecht direkt auf den Inhalt der GPL zu beschränken, dafür müssten aber eigenständige Nutzungsarten bestimmt werden, die von anderen Nutzungen abzuspalten sind.<sup>46</sup> Bei Open Source Software soll jedoch die gesamte Nutzung von den Bedingungen erfasst werden, nicht nur schwerlich trennbare Teile davon.<sup>47</sup>

Zwischen dem Urheber und dem Nutzer kommt somit eine Schenkung unter einer Bedingung nach § 516 I BGB zustande. Der Zugang der Annahmeerklärung kann nach § 151 S. 1 BGB entfallen, wenn nach allgemeiner Verkehrssitte der Zugang nicht zu erwarten ist. Der Anwender muss seine Annahmeerklärung folglich nicht gegenüber einem bzw. mehreren anonymen Rechteinhabern erklären bzw. für den Zugang der Erklärung sorgen. Der Vertrag ist

---

<sup>42</sup> Hoeren, Rn. 200; Jaeger, Ohne Verantwortung?; Speichert, OSS.

<sup>43</sup> Reh binder, S. 133.

<sup>44</sup> Hüppelshäuser, S. 21; Jaeger, Ohne Verantwortung?; Eckert/Woigk, S. 13; Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (842f, 847).

<sup>45</sup> Omsels, OSS und UrheberR, S. 11; Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (843); zu den Folgen s. u. B.III.4.

<sup>46</sup> BGH GRUR 1990, 669 (671); 1992, 310 (311); Schrickler-Schricker, vor §§ 28ff UrhG Rn. 49, 55.

auch ohne Zugang der Erklärung gültig.<sup>48</sup> Die Annahme erfolgt konkludent durch die Inbetriebnahme oder die Modifizierung, sofern bei Inbetriebnahme oder im Quelltext der Hinweis auf die Lizenz enthalten ist.<sup>49</sup>

### **III. Rechtliche Einordnung einzelner Aspekte**

#### **1. Anwendbarkeit deutschen Rechts**

##### **a. Allgemeines Privatrecht**

Die Anwendbarkeit deutschen Privatrechts richtet sich nach den Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht im EGBGB, speziell §§ 27-29 EGBGB. Dabei legt § 27 EGBGB fest, dass die Vertragsparteien grundsätzlich die Anwendung der Regelungen eines Landes vereinbaren können. Diese Festlegung muss eindeutig oder zumindest eindeutig ersichtlich sein.

In der GPL ist keine solche Festlegung ersichtlich.

§ 28 EGBGB sieht für den Fall, dass gerade nicht nach § 27 EGBGB eine Nationalordnung bestimmt wurde, vor, das Recht desjenigen Staates anzuwenden, mit dem der Vertrag die engsten Bindungen aufweist.<sup>50</sup> Betrachtet man den Normalfall,<sup>51</sup> so lädt sich der Benutzer ein Open Source Produkt vom Anbieter, z.B. dem Autor, herunter. Für den Autor sind die Benutzer damit weitgehend anonym. Hauptsächlich Adressat der Lizenz ist damit der Benutzer selbst, Kontakt mit dem Autor bzw. Lizenzgeber wird nur in den seltensten Fällen aufgenommen. Damit weist der Vertrag die engste Bindung mit dem Land des Nutzers, hier also Deutschland auf. Die GPL spricht selber in Ziffer 11 ausdrücklich vom jeweiligen „anwendbaren Recht“, es ist mithin ersichtlich, dass der Lizenzgeber davon ausgeht, dass die Rechtsordnung nicht

---

<sup>47</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (843).

<sup>48</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (843).

<sup>49</sup> Ziffer 5 GPL; Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (844); eingehend unten B.III.2.b.(2).aa.

<sup>50</sup> Köhler/Arndt, Rn. 547.

<sup>51</sup> Die Problematik der Verbreitung über Distributoren wird zunächst außer Acht gelassen, siehe unten B.III.3.c.

festgelegt ist, sondern sich vielmehr von Vertrag zu Vertrag unterscheiden wird.

Zusätzlich setzt § 29 EGBGB fest, dass bei Verbraucherverträgen in jedem Fall der in nationalen Gesetzen des Verbraucherlandes vorhandene Schutz gewährleistet bleibt. Es ergeben sich somit keine abweichenden Rechtsfolgen zum § 28 EGBGB.

Die Anwendbarkeit allgemeinen deutschen Privatrechts liegt folglich vor.

#### b. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seit der Einbeziehung des AGB-Gesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch zum 1.1.2002 ist die Anwendbarkeit nicht gesondert zu klären. Das Recht der AGB nach §§ 305ff BGB ist somit anwendbar.

#### c. Urheberrecht

Im internationalen Urheberrecht gilt nach allgemeiner Auffassung das Schutzlandprinzip. Danach bestimmen sich die Rechte des einzelnen nach dem Recht desjenigen Staates, für den die Rechte eingeräumt wurden.<sup>52</sup> Ausländische Urheber genießen damit für in Deutschland beeinträchtigte Urheberrechte ihrer Werke den Schutz deutschen Urheberrechts.<sup>53</sup> Wird demnach Open Source Software in Deutschland verwendet, so ist deutsches Urheberrecht anzuwenden.<sup>54</sup>

## **2. Vereinbarkeit der GPL mit §§ 305ff BGB (ehemals AGBG) und dem UrhG**

Deutsches Recht ist mithin auf die Beziehungen zwischen Autor und Anwender bezüglich Open Source Software anwendbar. Damit ist auch die Gültigkeit der GPL am deutschen Recht zu messen.

---

<sup>52</sup> Haberstumpf, Rn. 576; Schack, Rn. 887; Strömer, S. 168.

<sup>53</sup> Boehme-Neßler, Rn. 228.

<sup>54</sup> Speichert, OSS.

### a. GPL als AGB?

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach § 305 I BGB für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen stellt.

Ziffern 5 und 6 der GPL stellen auf einen Vertrag zwischen Urheber und Lizenznehmer, also dem Nutzer ab. Die GPL stellt einen urheberrechtlichen Nutzungsvertrag dar, der auch Regelungen bezüglich Gewährleistung und Haftung enthält.<sup>55</sup>

Die GPL ist demzufolge eine Sammlung vorformulierter Vertragsbedingungen, ihre Bestimmungen sind nach deutschem Recht Allgemeine Geschäftsbedingungen.<sup>56</sup>

### b. Wirksame Einbeziehung der GPL

#### (1) Allgemeines

Ob Allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam in einen Vertrag einbezogen wurden, richtet sich nach §§ 305 II, 305a BGB. Danach muss der Verwender der AGB ausdrücklich auf diese hinweisen oder, wenn der ausdrückliche Hinweis nicht oder nur schwerlich möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang darauf aufmerksam machen. Zusätzlich hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Vertragspartner von den AGB Kenntnis nehmen kann.

Durch die vielfältigen Möglichkeiten, Open Source Software zu erlangen, kann nicht von einer „allgemeingültigen“ Form des Hinweises auf die GPL ausgegangen werden.

In der Regel wird die GPL nicht beim Erwerb der Software angezeigt werden, sondern nur Bestandteil des Softwarepakets sein, wodurch sie nicht bereits beim Erwerb Teil des Vertragsverhältnisses wird.<sup>57</sup>

Ziffer 6 der GPL verpflichtet Autoren von Software unter der GPL, wenn möglich beim Start des Programms auf die GPL hinzuweisen, diese in jedem Fall beizulegen und in der Software und in jeder einzelnen Datei des Quelltextes auf sie hinzuweisen.

<sup>55</sup> Omsels, OSS und UrheberR, S. 5.

<sup>56</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (846).

Wenn die Lizenz während der Installation oder beim Start eines Programms automatisch angezeigt wird, so kann der Nutzer zustimmen und zugleich Kenntnis von ihr nehmen, so wird die GPL bereits hier Vertragsbestandteil, es handelt sich insoweit um eine Zustimmung gemäß § 305 II BGB handelt.<sup>58</sup>

(2) Zumutbarkeit der Kenntnisnahme

Die Kenntnisnahme der AGB müsste auch zumutbar sein.

*aa. Hinweis und Beigabe in einer Datei*

Wird das Programm nicht direkt aufgerufen oder nur von anderen (unsichtbar) verwendet, so ist ein Anzeigen der Lizenz gar nicht möglich. Oftmals wird auf die Darstellung der Lizenz verzichtet, stattdessen wird nur ein Hinweis in der Form: „This software is restricted by the GNU General Public License. Check LICENSE and README for further information.“, angebracht.

Es könnte problematisch sein, wenn auf die Lizenzbedingungen im Quelltext, bei Aufruf oder in einer beigelegten Datei nur hingewiesen wird,<sup>59</sup> anstatt die Lizenz als ganzes direkt anzuzeigen.

Die Beigabe einer „Liesmich“-Datei ist jedoch nach herrschender Meinung ausreichend, um eine wirksame Einbeziehung zu erreichen; ihr Inhalt wird als Lizenzvertrag gültig.<sup>60</sup> § 312e BGB, der für den elektronischen Geschäftsverkehr Pflichten des Unternehmers festlegt, sieht für elektronisch abgeschlossene Verträge vor, dass dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, Vertragsbestimmungen einschließlich AGB bei Vertragsschluss abzurufen und zu speichern. Insofern kennt § 312e BGB die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen, die zwar nicht direkt angezeigt werden, aber über einen weiteren Zwischenschritt zugänglich sind. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Datei

---

<sup>57</sup> Omsels, OSS und UrheberR, S. 5.

<sup>58</sup> Speichert, OSS; Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (846); vgl.

Hoeren/Queck-Merkel, S. 167.

<sup>59</sup> So die Mindestforderung der GPL.

<sup>60</sup> OLG Düsseldorf, CR 1995, 730; Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (846); Omsels, OSS und UrheberR, S. 6; Strömer, S. 193.

mit den AGB direkt beiliegt, so dass der Nutzer sie öffnen kann. In gespeicherter Form liegen sie dann bereits vor.

Lediglich ein Hinweis, wo die Lizenz erhältlich ist (z.B. per Post), reicht allerdings nicht,<sup>61</sup> sie muss jederzeit einsehbar sein, also zumindest beiliegen. Der Verweis auf fernliegende Quellen der Lizenz kann schon nicht ausreichen, weil Nutzung und reale Einsichtsmöglichkeit in die Lizenz sonst zeitlich erheblich auseinanderfallen könnten.

Der Hinweis auf die Lizenz und Beigabe in einer Lizenzdatei erfüllen folglich die Regelung der §§ 305f BGB. Die Annahme der AGB erfolgt konkludent durch die Inbetriebnahme oder die Modifizierung, sofern bei Inbetriebnahme oder im Quelltext der geforderte Hinweis enthalten ist.<sup>62</sup>

#### *bb. Sprache der Lizenz*

Die Lizenz liegt grundsätzlich nur in Englisch vor. Es existieren zwar Übersetzungen der Lizenz, im Zweifelsfalle ist aber nur die englische Originalfassung gültig.<sup>63</sup> Ist die Beilage von für Deutsche fremdsprachigen AGB zumutbar?

Das Internet ist ein internationales Medium. Verlangt man von Anbietern, AGB in jeder Sprache anzubieten, die potentielle Kunden sprechen, so erhöht das den Aufwand und auch die Unübersichtlichkeit von AGB enorm. Es wird zwar vertreten, dass die Angabe englischer AGB nicht zumutbar ist,<sup>64</sup> dieser Ansicht ist jedoch nicht zuzustimmen. Werden nicht nur deutsche Kunden angesprochen, so ist die Angabe englischsprachiger AGB als zumutbar anzusehen.<sup>65</sup> Dies gilt ganz besonders im Fall der GPL, die in mehrere Sprachen übersetzt worden sind, so dass der Benutzer grundsätzlich vom Inhalt der GPL Kenntnis nehmen und die englischsprachige Fassung vor dem Hintergrund der nicht verbindlichen Übersetzung lesen kann.

---

<sup>61</sup> Hüppelshäuser, S. 18; Jaeger, c't 8/2000, 120 (121); Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (846).

<sup>62</sup> S.o. B.II.2.

<sup>63</sup> S. <http://www.gnu.org/licenses/translations.html>.

<sup>64</sup> Hüppelshäuser, S. 18; Omsels, OSS und UrheberR, S. 6.

Die Kenntnisnahme der GPL ist damit auch zumutbar.

(3) Ergebnis

In aller Regel wird die Einbeziehung der GPL wirksam sein.

c. Gültigkeit der Bestimmungen der GPL

Auch wenn die GPL Vertragsbestandteil wird, ist noch nicht ersichtlich, ob auch alle Bestimmungen der GPL nach §§ 305ff BGB gültig sind. Problematisch könnte sich hier der Gegensatz zwischen anglo-amerikanischem und deutschem Urheberrecht auswirken.

(1) Urheberrechtliche Verpflichtungen

Teil der GPL sind die urheberrechtlichen Verfügungen, die im deutschen Recht als Einräumung von Nutzungsrechten zu interpretieren sind.<sup>66</sup> Damit ist der Fall, dass ein Autor und damit Urheber ein neues Programm der GPL unterstellt, durchaus mit deutschem Recht vereinbar.

*aa. Zukünftige Verbreitung unter der GPL*

Diesem ersten Schritt, ein Programm unter die GPL zu stellen, folgt jedoch oft die Bearbeitung und Veränderung des Programms durch andere. Sie könnten dann Miturheber werden. Für Miturheber verlangt die GPL, dass das veränderte Programm ebenso unter der GPL veröffentlicht und auch im Quelltext angeboten wird.<sup>67</sup> Es handelt sich folglich um eine Verpflichtung des Urhebers zu zukünftigen urheberrechtlichen Verfügungen, falls er das vorhandene Programm modifiziert. Eine solche Verpflichtung ist nach § 40 UrhG zulässig. Indem der Anwender der GPL zustimmt,<sup>68</sup> geht er auch diese Verpflichtung ein.

*bb. Umfang der Verfügung über Urheberrechte*

---

<sup>65</sup> Köhler/Arndt, Rn. 135.

<sup>66</sup> S.o. B.II.2.

<sup>67</sup> Ziffer 2, 3 GPL.

<sup>68</sup> S.o. B.III.2.b.

Die GPL sieht vor, dass der Autor zur Weitergabe von allen ihm bezüglich der Software zustehenden Rechte verpflichtet wird. Im anglo-amerikanischen Recht, wo z.B. der Arbeitnehmer kein eigenes „Copyright“ an von ihm geschaffenen Werken erwirbt, sondern vielmehr der Arbeitgeber dieses für sich beanspruchen kann, ist diese Konstruktion durchaus möglich.<sup>69</sup> Im europäischen Urheberrecht, das die Urheberschaft mit dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen verbindet, ist eine bedingungslose und vollständige Verfügung über die Urheberrechte jedoch nicht möglich.<sup>70</sup>

Insbesondere kann der Urheber nicht auf sein Recht auf Entstellungs- und Bearbeitungsverbot nach §§ 14, 97 UrhG verzichten. Zumindest das Bearbeitungsverbot dürfte jedoch bei Open Source Software in den Hintergrund treten, eine Mitarbeit von möglichst vielen anderen Programmieren ist gerade erwünscht.<sup>71</sup> Die Verfügung über das Recht auf Entstellungsverbot bleibt jedoch auch in der Praxis bedeutsam.

Die GPL verpflichtet somit den Urheber u. a. zur Verfügung über das Entstellungsverbot, mithin eine Verfügung, die er gar nicht treffen kann, und ist insoweit ungültig.

Urheber von Open Source Software können sich somit entgegen den Bestimmungen der GPL nach §§ 14, 97 UrhG gegen Entstellungen ihres Programms wehren.

Im Falle von Open Source Software ist dieses Recht des Urhebers sogar durchaus dienlich, da die „Belohnung“ des Autors vor allem in seiner starken Reputation in entsprechenden Kreisen besteht.<sup>72</sup>

Verändert jemand sein Programm, indem er einen „Trojaner“ oder ein Virus einfügt und verbreitet es anschließend unter dem Namen des ursprünglichen Urhebers, so wird dieser ungehalten reagieren.<sup>73</sup>

Er kann sich nach deutschem Recht trotz der Festlegung der GPL gerichtlich gegen diese Entstellung wehren.

---

<sup>69</sup> Schack, Rn. 25.

<sup>70</sup> BGH GRUR 1999, 230 (232); Fromm/Nordemann-Hertin, vor § 12 UrhG, Rn. 3; Speichert, OSS.

<sup>71</sup> Eckert/Woigk, S. 10; vgl. Metzger, Frei ab 18 Jahre; Doherty, Law and OSS.

<sup>72</sup> Doherty, Law and OSS.

<sup>73</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (844).

*cc. Pflicht zur Namensnennung*

Ziffer 2a GPL verpflichtet den Nutzer, bei Veränderungen des Quelltextes die Art der Veränderung, das Datum und einen Copyright-Vermerk hinzuzufügen. Damit ist deutlich eine Namensnennung in Übereinstimmung mit § 69a IV i. V. m. § 13 UrhG erwünscht.<sup>74</sup> Das UrhG gestattet dem Urheber nach § 13 S. 2 UrhG jedoch, anonym zu bleiben.<sup>75</sup> Eine Verpflichtung zur Namensnennung wäre somit nicht mit dem UrhG vereinbar. Ziffer 2a GPL ist jedoch keine Verpflichtung, tatsächlich den eigenen Namen im Rahmen eines „©-Vermerk“ i.S.d.U.S.-Copyright Act<sup>76</sup> zu nennen, sondern fordert nur einen „geeigneten“ Vermerk,<sup>77</sup> beispielsweise unter einem Pseudonym oder einer E-Mail-Adresse. Ein Verstoß gegen § 13 S. 2 UrhG liegt mithin nicht vor, die Angabe des Namens ist freiwillig.

*dd. Neue Nutzungsarten*

Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber entsprechend der GPL erfolgt laut Ziffer 9 GPL nicht nur auf Basis der aktuell verwendeten GPL. Vielmehr behält sich die Free Software Foundation vor, überarbeitete oder neue Versionen der GPL zu veröffentlichen, die automatisch für alle bereits verbreiteten und neu eingeräumten Nutzungsrechte gelten sollen. Dieser Umstand ist nicht nur bei Open Source Entwicklern selbst auf Kritik gestoßen, er könnte auch mit § 31 IV UrhG in Konflikt stehen.<sup>78</sup> Durch diese Klausel der GPL würden jeweils neue Nutzungsarten lizenziert, die im Augenblick der Erstellung oder Verbreitung noch nicht bekannt waren.<sup>79</sup> Insgesamt ist bei der schnellen Entwicklung im Computer- und Softwaresektor davon auszugehen, dass sich neue Nutzungsarten herausbilden, zumal

---

<sup>74</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (845).

<sup>75</sup> Haberstumpf, Rn. 213f.

<sup>76</sup> Nach 17 U.S.C. § 406 © muss dieser den Namen enthalten.

<sup>77</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839(845).

<sup>78</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (845).

<sup>79</sup> Zum Umfang vgl. Hoeren, Rn. 219.

teilweise schon unterschiedliche Vertriebsarten als neue Nutzungsarten anerkannt werden.<sup>80</sup>

Zum Schutz des Urhebers verbietet § 31 IV UrhG die Verfügung über noch unbekannte neue Nutzungsarten, um eine entsprechende Vergütung zu sichern, falls sich neue Nutzungsarten seines Werkes herausbilden sollten.<sup>81</sup>

Betreffend der automatischen Einbeziehung neuer Versionen und bezüglich neuer Nutzungsarten ist Ziffer 9 der GPL folglich nicht mit deutschem Recht vereinbar. Einbezogen in die GPL sind somit nur diejenigen Nutzungsarten, die bekannt waren, als der Urheber sein Programm unter die GPL stellte.<sup>82</sup> Eine freiwillige Verpflichtung bzw. Anmerkung des Urhebers, dass er Ziffer 9 GPL anerkenne, zeigt ebenfalls keine Wirkung, der Urheber kann über dieses Recht schlicht nicht verfügen.<sup>83</sup>

## (2) Beschränkung der Gewährleistung und Haftung

In Ziffern 11 und 12 der GPL ist ein Haftungsausschluss „soweit gesetzlich zulässig“<sup>84</sup> niedergelegt. Darin zeigt sich, dass die Free Software Foundation davon ausgeht, dass sich die GPL in verschiedenen nationalen rechtlichen Ordnungen beweisen muss.

Nach allgemeiner Ansicht sind Klauseln wie „soweit gesetzlich zulässig“ jedenfalls dann in AGB unzulässig, wenn die Rechtslage klar ist und der Verwender der AGB sie deshalb klar darstellen könnte,<sup>85</sup> selbst bei nicht ganz so deutlicher Rechtslage wird nach h. M. davon ausgegangen, dass solche Klauseln unzulässig sind.<sup>86</sup>

Die Vereinbarungen müssen sich klar und deutlich aus den AGB selbst ergeben, sonst ist bereits die zumutbare Kenntnisnahme gemäß § 305 II BGB nicht gegeben.<sup>87</sup> Eine wirkungserhaltende

---

<sup>80</sup> Vgl. Seiler, Anmerkung zu Hanseatisches OLG, Urteil vom 5.11.1998 in JurPC Web-Dok. 07/1999; LG München I, Urteil vom 04.10.2001 in JurPC Web-Dok. 38/2002; Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (845).

<sup>81</sup> Schack, Rn. 550; Haberstumpf, Rn. 406; Jaeger, Zwang zur Freiheit.

<sup>82</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (846).

<sup>83</sup> Vgl. Schricker-Schricker, §§ 31, 32 UrhG, Rn. 25.

<sup>84</sup> „To the extent permitted by applicable law“, Ziffer 11 GPL.

<sup>85</sup> BGH NJW 1981, 1105 (1106ff).

<sup>86</sup> BGH NJW 1996, 1407 (1408).

<sup>87</sup> Vgl. Omsels, OSS und UrheberR, S. 7.

Reduktion von AGB-Bestimmungen ist nicht möglich,<sup>88</sup> demzufolge richten sich Haftung und Gewährleistung eines Programms unter der GPL nach allgemeinem deutschem Recht.<sup>89</sup>

### (3) Ergebnis

Wie gezeigt wurde, ist die GPL teilweise mit deutschem Urheberrecht und dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vereinbar. Dennoch sind die grundlegenden Gedanken der GPL in Deutschland verbindlich, in den Bereichen, in denen die Bestimmungen der GPL nicht wirksam sind, greift allgemeines deutsches Recht. Für die Verwendung in Deutschland ist die GPL in der Praxis somit geeignet.

## **3. Umfang der Gewährleistung und Haftung für Open Source Software**

Nachdem geklärt ist, inwieweit der Anwender durch die GPL verpflichtet ist, muss noch darauf eingegangen werden, welche Rechte sich gegen den Urheber aus dem Verhältnis für den Nutzer ergeben. Dabei sind insbesondere Gewährleistungs- und Haftungsrechte zu beachten.

### a. Gewährleistung für Open Source Software

Bei der Softwareüberlassung als Open Source handelt es sich um eine bedingte Schenkung gemäß § 516 I i. V. m. § 158 II BGB, es werden unentgeltlich verwertbare Nutzungsrechte eingeräumt.<sup>90</sup> Der Gewährleistungsausschluss der GPL ist nicht wirksam ist.<sup>91</sup> Folglich gelten bezüglich der Gewährleistung die Regelungen, die sich aus der Schenkung ergeben,<sup>92</sup> namentlich §§ 523, 524 BGB. Daraus ergibt sich, dass eine Gewährleistung nur dann besteht, wenn der Autor einer Software einen Mangel arglistig verschweigt. Ein Mangel wird dann arglistig verschwiegen, wenn der

---

<sup>88</sup> Jaeger, Ohne Verantwortung?; Speichert, OSS.

<sup>89</sup> eingehend siehe unten.

<sup>90</sup> S.o. B.II.2; vgl. weiter Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (843).

<sup>91</sup> S.o. B.III.1.

<sup>92</sup> Hüppelshäuser, S. 20.

Vertragspartner von dem Mangel positiv wusste und dennoch den Vertrag eingeht.<sup>93</sup>

Dieser Fall könnte z.B. eintreten, wenn der Autor absichtlich sein Programm mit einem Virus infiziert, um diesen zu verbreiten und es anschließend veröffentlicht. Der Geschädigte könnte dann unter anderem nach §§ 280, 516, 524 BGB Ersatz des Mangel- folgeschadens verlangen. Zusätzlich könnte allgemeiner Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen einschlägig sein.

Eine wissentliche Verbreitung von Viren oder von Schadfunktionen ist jedoch äußerst unwahrscheinlich. Die Open Source Bewegung bemüht sich gerade, potentiell schädliche Funktionen in Programmen zu vermeiden. Sollte jemand dennoch solche Programme verbreiten, so wird er sicherlich nicht der Aufforderung der GPL zur Namensnennung nachkommen, die Feststellung des Täters würde sich demnach ebenso schwierig gestalten wie bei allgemeinen Viren.

Die Gewährleistung des Autors ist durch die Schenkung folglich erheblich eingeschränkt, obwohl die entsprechenden Bestimmungen der GPL nicht greifen.

#### b. Haftung für Open Source Software

Bei der Schenkung ist die Haftung für entstandene Schäden gemäß § 521 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.<sup>94</sup>

Der Urheber von Open Source haftet praktisch nur, wenn er vorsätzlich Fehler in sein Programm aufnimmt oder er einen Fehler kannte und von dessen Gefährlichkeit wusste, diesen aber dennoch nicht beseitigte.

Allerdings veröffentlicht ein verantwortungsbewusster Programmierer sein Produkt im Normalfall dann noch nicht oder kennzeichnet es als „Alpha“- oder „Beta“-Version mit dem Hinweis, dass das Programm noch nicht endgültig getestet ist, und

---

<sup>93</sup> Vgl. Palandt, § 123 BGB Rn. 5.

<sup>94</sup> Palandt, § 276 BGB Rn. 14.

eventuell Schäden auftreten können.<sup>95</sup> In diesem Fall kann man bei Inbetriebnahme von einem individuell vereinbarten Haftungsausschluss für solche Schäden ausgehen. Bei Verwendung von unfertiger „Beta“-Software sollte man sich genau darüber im klaren sein, was man tut. Im kommerziellen Bereich dürfte „Beta“-Software praktisch nicht zur Anwendung kommen.

Es zeigt sich dennoch, dass ein kompletter Haftungsausschluss, wie er von der GPL erstrebt wird, dem Programmierer nicht zuteil wird.

### c. Haftung und Gewährleistung beim Erwerb einer Distribution

Anders stellt sich die Situation dar, wenn man ein Softwarepaket eines Distributors kauft. Hier ist auch die Einstufung als Schenkung unklar. Es könnte sich um einen „gemischten“ Vertrag handeln, bei dem die Rechtsfolgen beider oder des überwiegenden Typs angewendet werden.<sup>96</sup> In einem solchen Paket verkauft der Distributor Programme, die mehrheitlich der GPL unterstehen, und für die er lediglich Kopiergebühren verlangen darf. Es handelt sich um mehrere hundert bis tausend Programme, die den Kaufpreis um ein Vielfaches übersteigen. Bei einem so deutlichen Missverhältnis zwischen Wert und Kaufpreis überwiegen die Merkmale der Schenkung.<sup>97</sup> Es handelt sich folglich um einen gemischten Kauf- bzw. Schenkungsvertrag. Demnach ist zumindest bezüglich der Open Source Programme das Gewährleistungs- und Haftungsrecht der Schenkung anwendbar.

Der Distributor versieht die Softwarepakete in aller Regel mit einem zusätzlichen Installations- oder Konfigurationsprogramm und anderen Anwendungen.<sup>98</sup> In diesen Programmen liegt neben der Zusammenstellung der Pakete ein Großteil der Leistung. Der Käufer erwirbt sie mit, sie stellen einen wesentlichen Teil der Distribution dar. Es ist folglich naheliegend, zumindest auf diese

---

<sup>95</sup> Vgl. dazu z.B. <http://www.mozilla.org/releases/mozilla1.0/#problems>, selbst für ein fertiges Produkt werden noch alle bekannten Probleme inklusive „Work-Around“ aufgelistet.

<sup>96</sup> Siepmann, Abs. 48.

<sup>97</sup> Eckert/Woigk, S. 12; Hüppelshäuser, S. 21; Siepmann, Abs. 135.

Programme das Gewährleistungsrecht des Kaufs anzuwenden. Hat also das Installationsprogramm einen Fehler, der bekannt war oder sein konnte, und verursacht dieses einen Schaden, so hat der Distributor den Schaden zu ersetzen. Zusätzlich stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 437 ff BGB zu.

#### d. Freiwillige Haftungsübernahme

Selbstverständlich ist eine freie Haftungs- und/oder Gewährleistungsübernahme auf individueller vertraglicher Basis jederzeit möglich.

Denkbar wäre die Übernahme z.B. im Rahmen eines Service-Vertrages, bei dem sich ein Unternehmen verpflichtet, ein System aufzusetzen und zu warten, was in der Praxis häufig geschieht.

### **4. Folgen der Nichtbeachtung der GPL**

Als vorläufiges Endergebnis ist somit festzustellen: Die GPL fügt sich in das deutsche Recht ein und bietet dem Autor und dem Nutzer von Open Source einen rechtlich verbindlichen und sicheren Rahmen, in dem er sich bewegen kann. Zwar sind Teile der GPL nicht mit deutschem Recht vereinbar, diese Lücke wird jedoch durch deutsches Recht geschlossen oder ist nicht gravierend.

Dies gilt jedoch bisher nur für denjenigen, der die GPL auch beachtet. Wie aber ist die Situation zu beurteilen, wenn die Auflagen der GPL nicht befolgt werden?

Die GPL räumt dem Nutzer eine weitgehende Lizenz, also Nutzungsrechte an der vorliegenden Software, ein. Der Anwender kann GPL-geschützte Software kopieren, nutzen, weitergeben und modifizieren.

Wie festgestellt, steht die Einräumung dieser Nutzungsrechte unter einer auflösenden Bedingung gemäß § 158 II BGB.<sup>98</sup>

Tritt eine auflösende Bedingung ein, so endet nach § 158 II BGB „die Wirkung des Rechtsgeschäfts“, der frühere Rechtszustand tritt wieder ein.

---

<sup>98</sup> Bei SuSE handelt es sich z.B. um YaST und andere Programme.

<sup>99</sup> S.o. B.II.

Wird also ein nach deutschem Recht wirksamer Punkt der GPL nicht beachtet, so sind alle Wirkungen, die die GPL hatte, beendet. Folglich erlöschen mit Nichtbeachtung der GPL die Nutzungsrechte an der Software, die Weitergabe und Modifikation verletzen internationale Urheberrechte und werden „illegal“ und rechtlich verfolgbar.<sup>100</sup>

Gleiches gilt selbstverständlich auch, wenn jemand alle Hinweise auf die GPL oder den Urheber aus einer Software entfernt und diese weitergibt oder verkauft. Seine Nutzungsrechte sind folglich erloschen, er kann sie anderen nicht einräumen. Der Empfänger der Software begibt sich in die Gefahr, rechtlich belangt zu werden.

Durch diese auflösende Bedingung ist sichergestellt, dass Software auch weiter unter der GPL steht und nicht plötzlich frei vom „Copyleft“ wird.<sup>101</sup>

## C. Beispielfälle

### I. Erweiterung bzw. Veränderung der GPL

A erwirbt ein Programm, das unter der GPL steht. Er ändert es ab und verbreitet es anschließend unter der GPL, die er aber um den Zusatz

*„Der Nutzer verpflichtet sich, bei Ingebrauchnahme eine E-Mail an A zu senden.“*

erweitert.

B lädt sich das Programm herunter. Wie ist die Rechtslage?

#### **Lösung:**

Die Modifikation der Lizenz wird durch die GPL selbst ausdrücklich untersagt. A darf die GPL somit nicht erweitern. Der Empfänger kann von A nicht die gewünschten Rechte erhalten. Er könnte jedoch der GPL selbst zustimmen und damit selber die Nutzungsrechte erwerben.

---

<sup>100</sup> Vgl. Haberstumpf, Rn. 233, 385; Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (848); Hüppelshäuser, S. 8; Jaeger, Zwang zur Freiheit.

<sup>101</sup> S. u. C.I., Beispielfall 1 zur weiteren rechtlichen Folge der Lizenzänderung.

Fraglich ist jedoch, ob er dann der modifizierten GPL zustimmt, so dass er zwar die Rechte aus der GPL anerkennt aber zusätzlich auch die Bedingung des A Vertragsinhalt wird.

Die GPL ist ein weit verbreitetes Dokument. Insofern könnte bei einer Abänderung von einer überraschenden Klausel i.S.v. § 305c BGB ausgegangen werden.

Die GPL sieht im allgemeinen vor, dass die eingeräumten Nutzungsrechte nur durch die offizielle Fassung eingeräumt werden.<sup>102</sup> A hat seine Rechte durch den Verstoß gegen die GPL verloren, nach § 158 II BGB sind seine Nutzungsrechte mit der Folge erloschen, dass er selbst dem B die Rechte an dem Programm nicht einräumen kann.

Damit können die Rechte dem B nur vom Urheber des Programms verschafft werden. Der Urheber bietet sein Produkt jedoch nur unter der GPL an, B möchte dem unter der Lizenz X, die eine veränderte GPL darstellt, zustimmen. Demnach liegt Dissens gemäß § 154 BGB vor, ein Vertrag kommt nicht zustande, B kann die Rechte an der Software nicht erwerben. Allerdings betrifft dies nur die Rechte der Verbreitung und Modifizierung. Nach Ziffer 0 der GPL ist der reine Benutzungsvorgang des Programms unter der GPL keinerlei Beschränkungen unterworfen.

B kann, wenn er die Veränderung bemerkt, oder von jemandem darauf hingewiesen wird, den Mangel des nicht geschlossenen Vertrages jederzeit heilen, indem er der offiziellen Fassung der GPL, die er z.B. im Internet herunterladen kann, zustimmt.

Diese Konstruktionen hat weitreichende Folgen:

Würde A nicht die GPL erweitern, sondern die Lizenz komplett entfernen oder eine andere Lizenz begeben, so wäre die Folge für B wie dargestellt: er kann die erweiterten Rechte an der Software nicht erwerben. Wenn nun B die Software an andere weitergibt, so können auch diese von B keinerlei Rechte erlangen. Die über den reinen Benutzungsvorgang hinausgehende Benutzung, z.B.

---

<sup>102</sup> Ziffer 1 GPL.

Verwendung des Quelltexts in einem eigenen, nicht-freien Produkt würde damit eine verfolgbare Urheberrechtsverletzung darstellen. Für den Produzenten der „nicht-freien“ Software hätte die Zustimmung zur GPL zwar ebenso heilende Wirkung, er wäre jedoch auch verpflichtet, sein Produkt unter der GPL im Quellcode zu veröffentlichen.

Es ist mithin gewährleistet, dass ein Programm, das einmal unter der GPL steht, nicht durch eine Lizenzänderung eines Lizenznehmers von der GPL „befreit“ werden kann.

## **II. Weitergabe als eigenes Programm**

F bestellt bei der S ein Programm, das die interne Buchhaltung gestalten soll. Dabei stellt sie die Realisierung frei. S, anstatt ein eigenes Programm zu entwickeln, verkauft der F ein Open Source Produkt, ohne es weiter zu verändern als eigenes.

Durfte S das Programm verkaufen? Das Programm löscht wichtige Daten. Haftung der S? Möglichkeiten der S, beim Autor Ersatz zu bekommen?

### **Lösung:**

Da S keine eigenen Modifikationen gemacht hat, durfte sie das Programm auch nicht „verkaufen“. Nach Ziffer 1 GPL ist nur eine Kopiergebühr erlaubt, nicht aber der Verkauf des Programms. Im Grunde hat S auch nicht die werkvertragliche Pflicht, ein Programm speziell anzupassen, erfüllt.

Die GPL verlangt, dass vorige Urheber **immer** genannt werden, die Entfernung der Hinweise ist damit ein Verstoß gegen die GPL, so dass S kein Recht hatte, das Programm zu verbreiten.

S war nicht in der Lage, die entsprechenden Rechte am Programm zu übertragen und hat den Vertrag nicht erfüllt. Den entstandenen Schaden hat sie aus Werkvertragsrecht wegen eines Mangels, hier sowohl Rechts- als auch Sachmangel des Programms, nach §§ 634 Nr. 4 BGB zu ersetzen. Die Haftung war Teil der nach § 631ff BGB eingegangenen Verpflichtungen.

S hingegen kann keinen Ersatz erlangen, da der Urheber des Programms nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet.<sup>103</sup>

### **III. Versehentliche Verbreitung als Freeware**

Distributor D vertreibt ein Programm P in seiner Distribution als Freeware. P ist jedoch keine Freeware, der Autor A verlangt nach 30 Tagen eine Gebühr vor der weiteren Benutzung.

Dürfen Nutzer das Programm weiter verwenden, wenn A Unterlassen verlangt?<sup>104</sup> Konnte D das Programm unter die GPL stellen?

#### **Lösung:**

Im BGB ist unter bestimmten Umständen ein gutgläubiger Erwerb möglich, im Urheberrecht gibt es diesen nicht. Die Nutzer können daher das Programm nicht weiter verwenden, die Rechte des A, die ihm das UrhG zubilligt, bleiben unberührt. Sie müssen, wenn sie das Programm weiter verwenden wollen, die verlangte Gebühr zahlen.

Ob sie von D dafür Schadensersatz verlangen können, hängt davon ab, ob D grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn einer der Mitarbeiter von D bei Verkauf der Distribution wusste, dass das Programm nicht frei verbreitet werden darf.

D kann das Programm nicht unter die GPL stellen, dazu fehlen ihm die Rechte am Programm. A kann von jedem Besitzer der GPL die Herausgabe bzw. Löschung des Programms oder Zahlung des Beitrages zahlen, sollte das Programm also unter der GPL weiter kopiert worden sein, ändert das die Rechtslage nicht.

### **IV. Modifikation von Open Source**

F bestellt bei S ein Programm. S nimmt ein Open Source Programm und wandelt es entsprechend den Wünschen von F ab. Darf S das Programm an F verkaufen? Was passiert, wenn F sagt:

---

<sup>103</sup> S.o. B.III.3.

<sup>104</sup> Nach Siepmann, Abs. 124.

„Wir warten, bis du das Programm veröffentlichst, dann musst du es uns frei kopieren“?

**Lösung:**

S darf das Programm verkaufen. Sobald er das Programm aber aus der Hand gibt, muss er es der S auch inklusive Quelltext überlassen und unter der GPL zur Verfügung stellen.<sup>105</sup>

Wenn F ohne zu bezahlen auf die Veröffentlichung wartet, so kann S sie zunächst nach § 631 BGB auf Abnahme und Zahlung verklagen. Außerdem steht es S frei, das Programm **nicht** zu veröffentlichen und zu löschen oder an jemand anders zu verkaufen. Nach Ziffer 2b GPL gilt die Verpflichtung zur Veröffentlichung erst, wenn das Programm veröffentlicht oder verbreitet wird.<sup>106</sup>

**D. Fazit**

Open Source Software ist nicht nur eine ernst zu nehmende Alternative zu kommerziellen Produkten. Sie ist oftmals mindestens gleichwertig, teilweise sogar überlegen. Zudem steht hinter Open Source Software eine Philosophie, die immer breitere Anerkennung und Verbreitung findet und dem Benutzer kostengünstige Möglichkeiten eröffnet.

Open Source Software ist auch im deutschen Rechtssystem verankerbar und fügt sich in die deutschen Rechtskategorien ein.<sup>107</sup>

Anwender und Autoren finden in der GPL, in Bereichen, in denen die GPL unwirksam ist im deutschen Recht, klare Regelungen, die es ihnen ermöglichen, ihre Situation und Handlungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen einzuschätzen.

---

<sup>105</sup> Vgl. <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#GPLCommercially>.

<sup>106</sup> Vgl. <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#DevelopChangesUnderNDA> und <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#GPLRequireSourcePostedPublic>.

<sup>107</sup> Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, 839 (848).